

Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse

Hergestellt unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen mit Ursprung RU

Gesetzestext

Gemäß Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 ist es ab dem **30. September 2023** verboten, die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

Alle Nachweisdokumente des Exporteurs müssen zum Zeitpunkt der Abfertigung vorliegen.

Betroffene HS-Kapitel

Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014

7206 - 7229
7301 - 7326

Quellen:

<https://www.zoll.de>

Nachweisdokumente

Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt.

Geeignete Dokumente

- Von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates
- Rechnungen
- Lieferscheine
- Qualitätszertifikate
- Langzeitlieferantenerklärungen
- Kalkulations- und Fertigungsunterlagen
- Zolldokumente des Ausfuhrlandes
- Geschäftskorrespondenzen
- Produktionsbeschreibungen
- Erklärungen des Herstellers oder
- Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden

Bei Fragen
erreichen Sie uns unter
zollfragen@streck.ch